

# Unsere Schuldnerberatung

## Das Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Marianne Strohmeier, Sekretariat

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

**Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.**

## Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung der Zuständigkeit an unser Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen <https://www.caritas.de/onlineberatung/>

## Gefördert durch:



# Kontakt

## Schuldnerberatung

Friedrichstraße 26-28  
2. Stock / Zimmer 205  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 174-161  
[schuldnerberatung@caritas-wirt.de](mailto:schuldnerberatung@caritas-wirt.de)

## Sprechzeiten Sekretariat:

Montag bis Freitag  
9:00 bis 12:00 Uhr  
und

Montag bis Mittwoch  
14:00 bis 15:30 Uhr

## Telefonische Schuldnerberatung:

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

## Spendenkonto

Wiesbadener Volksbank  
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59  
BIC: WIBADE5W  
Verwendungszweck: Schuldnerberatung

Stand: Februar 2021



Herausgegeben von  
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.  
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/174-181  
[verena.mikolajewski@caritas-wirt.de](mailto:verena.mikolajewski@caritas-wirt.de)  
[www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de](http://www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de)

caritas

# Informationen zum Regelinsolvenzverfahren

Schuldnerberatung



# Für wen ist ein Regelinsolvenzverfahren?

- Sie sind derzeit wirtschaftlich selbständig, z.B. freiberuflich, als Gewerbetreibender oder als Kleinunternehmer.
- Oder Sie waren früher selbständig und hatten Angestellte, für die noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen offen sind, z.B. Lohn, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, wie der Arbeitgeberanteil der Krankenkassenbeiträge.
- Oder Sie waren früher selbständig und haben noch Forderungen bei mehr als 19 Gläubigern. Dabei ist unerheblich, ob die Schulden aus Ihrer Selbständigkeit resultieren oder Sie auch nur privat verschuldet sind.

Für alle anderen Personengruppen ist eventuell ein Verbraucherinsolvenzverfahren möglich. **Voraussetzung für alle Insolvenzverfahren ist die drohende oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit.**



Caritasverband  
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

# Antrag auf Regelinsolvenz

## ■ Insolvenzantrag

Für die Durchführung einer Regelinsolvenz ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht (in der Regel das Amtsgericht) notwendig. Das Gericht stellt Ihnen dafür einen entsprechenden Antrag zur Verfügung. Mit diesem sind auch der Antrag auf Restschuldbefreiung sowie der Stundungsantrag zu stellen.

### Insolvenzgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 32 61-0

Hierbei ist es wichtig, ein vollständiges Gläubiger- und Forderungsverzeichnis einzureichen. Auf dieser Liste sollten verzeichnet sein:

Name und Anschrift des Gläubigers, Name und Anschrift des Gläubigervertreeters sowie dessen Aktenzeichen, Summe der Schulden sowie Datum des genannten Schuldbetrages.

**Bei der Erstellung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses kann Ihnen die Schuldnerberatungsstelle behilflich sein, bei der Antragsstellung jedoch nicht.**

# Weitere notwendige Anträge

## ■ Antrag auf Restschuldbefreiung

Falls bereits ein Gläubiger eine Insolvenz für Ihr Unternehmen beauftragt hat, ist es notwendig, selbst als Schuldner einen eigenen Insolvenzantrag zusammen mit einem Restschuldbefreiungsantrag zu stellen. Hierzu wird Ihnen vom Insolvenzgericht eine Frist gesetzt.

## ■ Stundungsantrag

Die Verfahrenskosten eines Insolvenzverfahrens belaufen sich auf mindestens € 1.800,00. Falls Sie diese Kosten nicht zu Beginn begleichen können, haben Sie die Möglichkeit eine Stundung zu beantragen. Die Stundung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Ihr Vermögen reicht voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus. Sie sind nicht rechtskräftig wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden. Ihnen darf in den vergangenen zehn Jahren nicht die Restschuldbefreiung erteilt oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens versagt worden sein.



# Gerichtliches Verfahren

Das Gericht eröffnet das Insolvenzverfahren mit einem Beschluss. Die Veröffentlichung Ihres Verfahrens erfolgt im Internet unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) und im Bundesanzeiger. Durch eine Suchmaschine ist Ihr Name in Verbindung Ihres Insolvenzverfahrens jedoch nicht zu finden. Das Gericht bestellt mit dem Eröffnungsbeschluss einen Insolvenzverwalter. Dieser stellt Ihre Insolvenzmasse (Vermögen) fest. Im Rahmen der Forderungsprüfung erhalten nun Ihre Gläubiger die Möglichkeit, ihre Forderung anzumelden. Durch die Veröffentlichung Ihres Insolvenzantrages haben „vergessene“ Gläubiger die Möglichkeit, ebenfalls Ihre Forderung anzumelden.

## ■ Wohlverhaltensphase

Diese Phase dauert seit Januar 2021 drei Jahre, beginnend mit dem Tag der Insolvenzeröffnung. Während der Wohlverhaltensphase müssen Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an einen Insolvenzverwalter abgeben. Auf einem Treuhandkonto wird dies gesammelt und jährlich an Ihre Gläubiger ausgeschüttet.

# Restschuldbefreiung

Am Ende der Wohlverhaltensphase erfolgt das Restschuldbefreiungsverfahren. Sofern Sie alle Obliegenheiten erfüllt haben und kein Gläubiger einen begründeten Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellt, wird Ihnen diese erteilt.

## Die Restschuldbefreiung wird nicht erteilt, wenn

- elf Jahre vor Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens Ihnen bereits eine Restschuldbefreiung erteilt wurde. Für vor dem 01.10.2020 eingereichte Verfahren und Erteilung der Restschuldbefreiung bleibt es bei der alten Regelung von 10 Jahren.
- drei Jahre vor Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben.
- im letzten Jahr vor Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens Sie unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet haben.
- während des Insolvenzverfahrens Sie schuldhaft die Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt haben.
- in den letzten fünf Jahren Sie wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurden.